

BESCHLUSS

Dem Antrag des Rechtsanwaltes Dr. Michael VALLENDER, Paulanergasse 10, 1040 Wien, als Vertreter zur Verfahrenshilfe in der Beschwerdesache des ***, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. Juli 2023, Z W207 2268690-1/11E, auf Ersatz von Barauslagen wird gemäß § 20 Abs. 2 VfGG im Umfang von € 168,00 stattgegeben.

Begründung

1. Der einschreitende Rechtsanwalt substituiert den dem Beschwerdeführer zu E 2628/2023 als Verfahrenshelfer beigegebenen Rechtsanwalt im gesamten Verfahren und begehrt mit seinem Schriftsatz vom 27. September 2023 gestützt auf § 64 Abs. 1 Z 1 lit. f ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG die vorläufige Berichtigung von Barauslagen aus Amtsgeldern in der Höhe von insgesamt € 168,00. Bei diesem Betrag handelt es sich um Gebühren, die für einen Dolmetscher angefallen sind. Eine Kopie der Gebührennote eines Dolmetschers ist dem Antrag beigegeschlossen.
2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind behauptete Barauslagen zu belegen. Wird ein Mindestmaß an Glaubhaftmachung unterlassen, fehlt es an einer Voraussetzung für den Zuspruch der Barauslagen nach § 64 Abs. 1 Z 1 lit. f ZPO (vgl. VfGH 21.2.2014, U 2633/2012 mwN).

Für den Verfassungsgerichtshof geht – trotz des Vermerkes "An: Vwgh [sic]" auf der Gebührennote – aus dem Antrag hinreichend hervor, dass die Kosten für die Rechtsverfolgung vor dem Verfassungsgerichtshof angefallen sind, zumal die Gebührennote auch die Passage "Aktenzeichen: E 2628/2023" enthält und der Ein-

schreiter sich im Antrag ausdrücklich auf die zu E 2628/2023 bewilligte Verfahrenshilfe und den diesbezüglichen Bescheid der Rechtsanwaltskammer Wien vom 23. August 2023, Z 1055/2023, bezieht.

Wien, am 4. Oktober 2023
Vom Verfassungsgerichtshof:
Dr. HÖRTENHUBER